

Bestimmung zu einer Rechtsverletzung als Zweck definierte - zu einem wesentlichen Kern vorsätzlichen Verschuldens überhaupt. Ihren eigentlichen Grund hatte diese Lehre vom Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit oder Rechtswidrigkeit darin, daß die liberale Bourgeoisie sich vom Standpunkt einer materiellen Verbrechenauffassung, wie wir sie in Ansätzen bei der bürgerlichen Aufklärung vorfinden, aus politischen Gründen gelöst hatte. Die Schuldlehre des liberalen Bürgertums setzte damit die allgemeine bürgerliche Ideologie, die dem einzelnen die Grenzen seiner Handlungssphäre bewußt werden ließ, als gegeben voraus und sah in der Schuld mehr oder minder eine antibürgerliche Einstellung, die die Gestalt „gesetzwidrigen Begehrens“ annahm. Sie glaubte so, ein sicheres Kriterium gefunden zu haben. Durch diese Formalisierung der Strafrechtskonzeption wurde einerseits zwar jegliches andere als das bürgerliche Interesse aus dem Strafrecht verbannt, andererseits aber entstanden Widersprüche zwischen dem Formalismus des Strafrechts und der Realität des Lebens, die schon in der Theorie Feuerbachs klar hervortraten. Er selbst versuchte sie zu lösen, indem er die Kategorie der Vermutung des Vorsatzes einführte<sup>108</sup>, die schließlich als allgemeine Vermutung des Bewußtseins der Gesetzwidrigkeit in das unter seiner maßgeblichen Mitwirkung verfaßte Bayrische Strafgesetzbuch vom 6. Mai 1813 Eingang fand.<sup>109</sup> Schwierigkeiten stellten sich jedoch nicht allein gegenüber dem gewöhnlichen Rechtsbrecher der „unteren Schichten“ ein, demgegenüber man sich mit der Vermutung eines Bewußtseins der Rechtswidrigkeit zu helfen suchte, sondern auch in bezug auf das „Rechtsverhalten“ der Bourgeoisie selbst und der Bourgeoisie untereinander. Hegel versuchte sie zu meistern, indem er das „bürgerliche Unrecht“ in drei Kategorien einteilte: die Vertragsverletzung, den Betrug und das Verbrechen. In dieser Dreiteilung zeigt sich der fließende Übergang vom sog. normalen Geschäftsgebaren zum Delikt. Die kapitalistische Gesellschaft hat mit dieser Erscheinung bis auf den heutigen Tag zu tun. So ist für die große Geschäftswelt der Monopole und die von ihr ausgehaltene Justiz die sog. „white collar crime“ trotz allen scheinbar konsequenten Protestes der bürgerlichen Kriminologie keine eigentliche Form des Verbrechens und kein eigentliches Verschulden.<sup>110 111</sup> Die Frage nach dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit verliert allerdings völlig den Sinn in einer Gesellschaft, in der das objektive Gesetz des Handelns der Bourgeoisie und insbesondere der Monopole der brutalste Konkurrenzkampf ist, dem alle Mittel „recht“ sind, um die eigene wirtschaftliche Existenz zu erhalten und den eigenen Profit zu mehren, indem man den Gegner vernichtet, den Kunden betrügt bzw. selbst vor rücksichtslosester Gefährdung von Leben und Gesundheit der Menschen nicht zurückschreckt.

In bedeutende Schwierigkeiten geriet die Justiz der imperialistischen Staaten jedoch mit der Zuspitzung des Klassenkampfes. Bereits 1883 meditierte der Staatsanwalt H. Lucas: „Man denke sich Zeiten revolutionärer Bewegungen. Es wäre ein Irrtum anzunehmen, daß der Volksredner, der vor der Menge gesprochen und dieselbe zur Gewalt entflammt hat, unter allen Umständen sich bewußt gewesen sein müsse, mit seiner Ansprache etwas Rechtswidriges vollbracht zu haben..“<sup>112</sup> Da der Kampf der Massen unter Führung der Arbeiterklasse für sozialen Fortschritt, Demokratie, Befreiung von nationaler und kolonialer Unterdrückung, für die Erhaltung und Sicherung des Friedens und gegen die Aggressionstendenzen des Imperialismus notwendig kein Element der Rechtswidrigkeit enthalten kann<sup>112</sup>, ist — wie H. Lucas sehr frühzeitig und richtig erkannte — ein „Bewußtsein der Rechtswidrigkeit“ einfach nicht nachweisbar. Den Ausweg aus dieser Situation fand die kapitalistisch-imperialistische Theorie in der Verkündung des Gesinnungsstrafrechts, wonach die Schuld in der „antisozialen Gesinnung“ bestand, die nach der sich jetzt herausbildenden „normativen Schuldlehre“ einer „ethischen“ Wertung zu unterziehen sei, so daß die Schuld nicht

108 Vgl. a. a. O., § 60, S. 55; J. Lekschas, Über die Strafwürdigkeit..., a. a. O., S. 12ff.

109 Vgl. a.a.O., S. 17ff.

110 Vgl. Die deutsche Strafrechtsreform, a.a.O., S. 166ff.; D.Seidel, „Erscheinungsformen und Hintergründe der Wirtschaftskriminalität in der BRD“, Neue Justiz, 12/1972, S. 359 ff.

111 H. Lucas, Die subjektive Verschuldung im heutigen deutschen Strafrecht, Berlin 1883, S.79.

112 Vgl. P. Przybylski, Kriterien und Konsequenzen verbrecherischer Normativakte, untersucht am Herrschaftssystem des faschistischen deutschen Imperialismus, Berlin 1971, jur. Dissertation; J. Streit, Entwicklungstendenzen der Klassenjustiz in der Weimarer Republik, Berlin 1965, jur. Dissertation.